

SATZUNG

des „Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg“ vom 16.09.1996 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 06.09.1999

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz und Aufgabe

- (1) Die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden sind unter der Bezeichnung

„Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)“

ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 mit Sitz in Gummersbach.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der Verband betreibt ab dem 01.01.1997 für die Mitgliedsgemeinden die Abfallentsorgung in seinem Gebiet als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfaßt das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) und in den §§ 5 und 9 Landesabfallgesetz vorgesehene Maßnahmen. Der Verband ist insoweit Sonderrechtsnachfolger der Mitglieder.

- (3) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der Verband kann zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erlassen.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Die Versammlung
2. Der Vorstand

§ 3

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Die Zahl der in die Versammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder, und zwar dergestalt, daß von jedem Verbandsmitglied je angefangene 10.000 Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist. Maßgebend sind die für die Wahl zur Gemeindevertretung festgestellten Einwohnerzahlen.

- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von den jeweiligen Gemeindevertretungen bestimmt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmalige, ist zulässig. In die Verbandsversammlung können ausschließlich Vertreter der Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder Dienstkräfte des Verbandsmitgliedes gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Vertreter bzw. Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betroffenen Verbandsmitglied ein anderer Vertreter bzw. Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und drei Stellvertreter. § 32 GO NW alte Fassung gilt analog.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat über die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu beschließen. Insbesondere beschließt sie über:
 1. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen (einschließlich der Änderung dieser Verbandssatzung)
 2. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter
 3. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter
 4. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
 5. den Austritt von Verbandsmitgliedern
 6. die Auflösung des Verbandes
 7. den Erlaß der Haushaltssatzung
 8. die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers
- (2) Weitere Regelungen über Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung des Verbandes, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher in schriftlicher Form. Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird sie durch die Aufsichtsbehörde einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 6

Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter der Mitgliedsgemeinden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 4 und 5 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefaßt werden.

§ 8

Beschlußprotokoll

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Vertreter eines Mitgliedes und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren der Verbandsversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 10

Verbandsvorsteher/Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Verband gehörenden Städte und Gemeinden gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.

- (2) Der Vorstandsvorsteher und der stellvertretende Vorstandsvorsteher bleiben grundsätzlich bis zu dem Zeitpunkt im Amt, zu dem ein von der Versammlung gewählter Nachfolger sein Amt antritt. Ihre Amtszeit endet vorzeitig mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht mehr vorliegen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstandsvorsteher des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist Bediensteter des Verbandes. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstandsvorsteher für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung der Versammlung.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Verband hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter hauptamtlich zu beschäftigen. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung, der Vorstandsvorsteher sowie sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für die Mitglieder der Versammlung gelten die Regelungen der GO NW über die Rechte und Pflichten von Ratsmitgliedern entsprechend.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld bzw. Aufwandsentschädigung besteht nicht.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verband Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW). Eine Umlage wird nicht erhoben.
- (2) Der Verband erläßt eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Einrichtungen und Dienstleistungen.

§ 12 a

Wahrnehmung der Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse Gummersbach als Verbandskasse geführt.

§ 13

Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Verbandes wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gummersbach geprüft.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Tageszeitungen:

- Oberbergischer Anzeiger
- Oberbergische Volkszeitung und Bergische Landeszeitung (Ausgabe Bergische Rundschau)

vollzogen.

(2) Erfolgt eine Bekanntmachung in den Veröffentlichungsorganen nicht am selben Tag, so ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Bekanntmachungsorgan mit der Bekanntmachung erscheint.

§ 15

Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit durch Gesetz und diese Satzung keine besonderen Vorschriften getroffen werden, finden für diesen Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß Anwendung.

§ 15 a

Datenbestände der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder gewährleisten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Belange den jederzeitigen Zugriff auf Datenbestände, die für die Gebührenveranlagung des Verbandes erforderlich sind.

§ 16

Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern

Auf Antrag können weitere Verbandsmitglieder aus dem Bereich des Oberbergischen Kreises aufgenommen werden. Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder ist nach dem 01.01.1997 von der Verbandsversammlung zu bestätigen.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden zu treffen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes gelten für die Überleitung der Beamten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.
- (4) Dienstkräfte, die der Verband aus dem Dienst-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis eines Verbandsmitgliedes übernimmt, sind im Falle der Auflösung des Verbandes nach § 128 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz von dem abgegebenen Verbandsmitglied wieder zu übernehmen.
- (5) Für Dienstkräfte, die nicht unter die Regelung des Abs. 4 fallen, ist eine einvernehmliche Übernahmeregelung zwischen den Verbandsmitgliedern zu treffen mit der Maßgabe, daß unter Berücksichtigung des Abs. 4 jedes Verbandsmitglied die Übernahmeverpflichtung für mindestens eine Dienstkraft des Verbandes hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zum § 1 der Satzung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO)

Verzeichnis der Verbandsmitglieder

Lfd. Nr.	Gemeinde/Stadt	Datum des Beitritts- beschlusses

(1)	Gummersbach	13.08.1996
(2)	Bergneustadt	26.08.1996
(3)	Wiehl	27.08.1996
(4)	Waldbröl	28.08.1996
(5)	Marienheide	03.09.1996
(6)	Wipperfürth	03.09.1996